

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Lehrkraft in Krankenpflegeschule

Autor	Beitrag
Der Kamener 10.07.2009 11:59	:moin:, :gruessgott:, oder wie auch immer. Hier gibt es folgendes "Problem": Ein Sozialwissenschaftler (mit Hochschulabschluß) will als Lehrkraft in einer Krankenpflegeschule tätig werden. Für mich handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine freiberufliche und unterliegt damit nicht der GewO und damit auch nicht der Anmeldeöglichkeit. Da allerdings wohl irgendwelche Fördermaßnahmen des Arbeitsamtes davon abhängig siind, ob es Gewerbe ist oder nicht, möchte ich nicht unbedingt eine falsche Auskunft erteilen, so daß ich noch ein paar weitere Meinungen hören möchte. Ich sage schon einmal :danke: für eure Stellungnahmen. Schönes Wochenende. Frank Tegner
der_vollstrecker 10.07.2009 12:33	Mh, solche Probleme hatte ich auch schon mehrfach. Zum beispiel wenn landwirtschaftliche Urproduktion sich anmelden möchte. Die haben dann einfach behauptete bzw. habe ich den Tipp gegeben, der Handel steht im Vordergrund und fertig. Der "Honorarlehrer" ist vom Grundsatz her kein Gewerbe!!! aber wenn er da noch irgendetwas meldepflichtiges mit rein nimmt, dann sieht das schon anders aus. Dem Kind so ein wenig einen anderen Namen geben. Uns tut es doch nicht weh und schon gar keinem anderen. Nein, im Ernst, ich kann den Antragsteller verstehen. Leider sind die Arbeitsämter in Ihrer Wortwahl oft sehr begrenzt. Die wollen ja sonst was bescheinigt haben. Da bekomme ich jedes mal einen Hals. Also geben sie ihm doch einen Tipp, wie man ein Gewerbe "draus machen kann" und alle sind glücklich!

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 13.07.2009 07:52	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Eine Gewerbeanmeldung zu konstruieren, nur damit jemand Fördergelder vom Arbeitsamt (Agentur für Arbeit / ARGE pp.) bekommen kann, halte ich für äußerst bedenklich! Wir handhaben es hier so, dass für den Fall, dass jemand einen freien Beruf selbständig ausüben möchte und die Kollegen von der Arbeitsvermittlung eine Gewerbeanmeldung verlangen, diese bitte zurückrufen und die Rechtsgrundlage für deren Forderung, ein Gewerbe anmelden zu müssen, benennen sollen. Dem Antragsteller geben wir es so mit auf den Weg. Denn wenn eine Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit ist und somit vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen, dürfen wir halt keine Bestätigung für die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit ausstellen. Denn schließlich gehen alle Behörden, die wir nach § 14 GewO zu informieren haben, davon aus, dass tatsächlich eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Und was sage ich dann, wenn derjenige unzuverlässig wird. Darf ich dann eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO aussprechen oder haut mir das VG dieses evtl. um die Ohren, weil ich eine Verfügung nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrgesetz hätte machen müssen??? :kopfkratz: Also, bei derartigen Überlegungen bitte auch zu Ende denken, denn ansonsten könnte eine anfangs gut gemeinte Hilfe sich durchaus auch ins Gegenteil verkehren. :rolleyes: Gleichwohl kann es nicht sein, dass - nur weil Kollegen die gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt sind - Antragsteller sich einen Wolf laufen müssen und nicht weiter kommen. Wir sollten dann auch so viel Traute haben, und den Mitarbeiter und im Wiederholungsfall den Leiter der jeweiligen Arbeitsvermittlung sowohl über die gesetzlichen Bestimmungen der GewO als auch darüber informieren, dass es auch andere selbständige Tätigkeiten gibt, die nicht der GewO unterfallen. Hier sollte dann auch ein anderer Nachweis (z. B. Steueranmeldung) ausreichen. Habe ich wiederholt so praktiziert und es funktioniert. Zum Unterricht haben wir zuletzt hier etwas gehabt, was ähnlich war.
der_vollstrecker 13.07.2009 09:14	In die Richtung habe ich ja noch gar nicht gedacht. Aber das Arbeitsamt aufzuklären ist natürlich die beste und sauberste Variante. Sorry!

Autor	Beitrag
Der Kamener 13.07.2009 13:58	:gruessgott:, :moin: oder wie auch immer, zunächst einmal :danke: für die bisherigen Äußerungen. In der Vergangenheit hatten wir zwar auch schon ein paar mal ein paar Probleme mit dem Arbeitsamt (GewA 1 zu einem anderen Datum; Gewerbe nur noch als Nebenerwerb und nicht mehr als Haupterwerb). Nachdem wir die Gewerbetreibenden aufgeklärt haben und gebeten haben, das die entsprechenden Sachbearbeiter des Arbeitsamtes hier zurückrufen sollen, ist nie was passiert; allerdings haben wir auch schon freiwillige Ummeldungen gegen entsprechende Gebühren vorgenommen, wenn denn die Gewerbetreibenden unbedingt selbst eine entsprechenden Bestätigung von uns haben wollten. In diesem konkreten Fall, will das Arbeitsamt von uns erst einmal gar nichts; der Bürger hat hier nur nachgefragt, ob sein Tätigkeitswunsch Gewerbe ist oder nicht, da er wohl mit Fördermöglichkeiten rechnen kann, wenn er ein Gewerbe ausübt. Wir wollen hier kein Gewerbe konstruieren oder ähnliches, ich möchte nur keine falsche Auskunft erteilen, deshalb meine Frage: Stellt die Unterrichtung als Lehrkraft in einer Krankenpflegeschule ein Gewerbe dar oder nicht? Für mich handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine freiberufliche und unterliegt damit nicht der GewO und damit auch nicht der Anmeldemöglichkeit. Hierzu wollte ich nur noch mal ein parr Meinungen hören. Einen schönen Tag noch Frank Tegner
Sigi2910 14.07.2009 11:35	Machen wir es doch mal so: Gewerbe ist jede nicht sozial unwertige (= erlaubte), auf Gewinnerzielung angelegte, selbständige Tätigkeit - außer Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung eigenen Vermögens. Also wären da * erlaubt * Gewinnerzielungsabsicht * selbständig Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Kann er das? Ich denke nicht. Also könnte man hier schon die Gewerbefrage beenden...

Autor	Beitrag
der_vollstrecker 14.07.2009 12:07	quote----- Original von Sigi2910 Machen wir es doch mal so: Gewerbe ist jede nicht sozial unwertige (= erlaubte), auf Gewinnerzielung angelegte, selbständige Tätigkeit - außer Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung eigenen Vermögens. Also wären da * erlaubt * Gewinnerzielungsabsicht * selbständig Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Kann er das? Ich denke nicht. Also könnte man hier schon die Gewerbefrage beenden... ----- Na ich weiß nicht. Meiner Meinung nach wird hierdurch das Pferd von hinten aufgesäumt. Man kommt sicherlich zum gleichen Ergebnis, nämlich das es sich hier um kein Gewerbe handelt. Denn vom Grundsatz her kann er sehr wohl seine Tätigkeit frei gestalten. Er kann entscheiden, ob er den Gig in der Krankenpflegeschule machen will oder nicht. Es gibt ja auch andere Schulen in anderen Städten, bei denen es vielleicht mehr Geld gibt. Die können ja auch seine Vertragspartner werden. sicherlich ist er, wenn er denn ein Vertrag schließt in gewisser Weise gebunden, sprich an Lehrinhalten und an Unterrichtszeiten. Nur allein deshalb ist er aber nicht abhängig, sprich unselbständig beschäftigt. Sorry, aber ich denke da gibt es einen Denkfehler. Wie gesagt, unstrittig ist, dass der Lehrer freiberuflich tätig wird, zumindest in diesem geschilderten Fall!
Sigi2910 14.07.2009 12:48	Eigentlich fang ich beim Pferd schon von vorn an. Ist der Kopf Gewerbe? Wenn nicht, muss ich gar nicht hinten raus den Schwanz prüfen. Und wenn er gebunden ist durch Unterrichtsinhalte und Unterrichtszeiten, dann kann man von Selbständigkeit doch wohl gerade nicht sprechen. Meine ich zumindest. Anders wäre es, wenn er tatsächlich selbständig solchen Unterricht anbieten würde. Tut er aber nun gerade nicht, sondern ist angestellt bei einem Unterrichtsanbieter.
der_vollstrecker 14.07.2009 13:06	Was, habe ich da etwas von einer Anstellung überlesen?.... Nee, habe ich nicht. Tut mir Leid, aber hier scheint es echt falsch zu liegen! Ich habe einen Bekannten, der ist Informatiker und unterrichtet an einer "Weiterbildungseinrichtung". Der ist natürlich an bestimmte Inhalte gebunden, die der "Weiterbildungsanbieter" vorgibt und vermitteln möchte. Hierbei gibt es auch in einem bestimmten Rahmen Stundenpläne, die einzuhalten sind. Schließlich ist er hier nicht der einzige Lehrer/ Dozent. Trotzdem ist er selbständig tätig!!! Dass heißt man kann sehr wohl von Selbständigkeit sprechen, da er nicht angestellt ist. Gleiches gilt im Übrigen für die so genannten freien Handelsvertreter. Auch hier besteht eine gewisse Bindung. Trotzdem sind die oft selbständig tätig. schließlich können sie jederzeit in den Sack hauen.
Sigi2910 14.07.2009 13:17	Fragen wir doch mal den Themenstarter, wie sich das verhält. Ist er angestellt oder nicht? Hat er einen Arbeitsvertrag oder was auch immer? Dann sind wir vielleicht klüger... Auf alle Fälle ist eine Krankenpflegeschule eine Bildungseinrichtung zur Erlernung von Pflegeberufen. Keine "Weiterbildungseinrichtung"...

Autor	Beitrag
der_vollstrecker 14.07.2009 13:31	"Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege Das IWK bietet Ihnen staatlich anerkannte Qualifikationen im Gesundheits- und Sozialwesen - und das an 17 Standorten. Unser Angebot an Aus- und Weiterbildungen ist vielfältig. Schauen Sie sich in Ruhe um, und wenn Sie Fragen haben oder sich bereits entschieden haben, rufen Sie uns einfach an. Wir sind für Sie da!" Diese "Weiterbildungseinrichtung" wie ich Sie genannt habe, da kann man tatsächlich auch Pflegeberufe erlernen. An keiner Stelle wurde bestritten, dass ein angestellter Lehrer, sprich mit Arbeitsvertrag, unselbständig tätig wird. Aber es ist schlicht und ergreifend falsch, dass jeder Lehrer, der an Lehrinhalte und Stundenpläne gebunden ist, allein dadurch zum Angestellten mutiert und, so ihre Ansicht, "Und wenn er gebunden ist durch Unterrichtsinhalte und Unterrichtszeiten, dann kann man von Selbständigkeit doch wohl gerade nicht sprechen." man hier nicht von Selbständigkeit sprechen kann. Auch wenn dies ihre Meinung ist, so ist diese dennoch nicht korrekt! Sorry, aber es ist halt so. War halt ein Denkfehler bei Ihnen, bei der Hitze auch kein Wunder :biggrin:
pmcolonia 14.07.2009 13:53	In diesem Zusammenhang müßte man das Verhältnis des "Lehrers" zur "Schule" einer genauen Betrachtung unterziehen. Organisiert die Schule ausschließlich eine Reihe von Veranstaltungen (sprich Seminare) mit "außerschulischen" Fachkräften? Ist der Referent bei der Gestaltung hinsichtlich der Form frei? Werden außer dem Thema , der Dauer des Seminars weitere Vorgaben von der Schule gemacht? Ist die Schule gegenüber dem Referenten weisungsbefugt? Ich könnte mir noch eine Reihe von Fragen vorstellen. Der oben genannte Katalog soll mal hier nur beispielhaft stehen, er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aber wie aus den wenigen Fragen erkennbar ist, kann das Pendel, ob hier eine Freiberuflichkeit oder auch ein abhängiges Arbeitsverhältnis vorliegt schnell in die eine oder andere Richtung gehen. Jedenfalls sind mir die im Sachverhalt dargelegten Informationen viel zu gering um hier eine korrekte und vor allem nachvollziehbare Äußerung treffen zu können.

Autor	Beitrag
René Land 14.07.2009 14:26	Hallo zusammen, die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit ist gerade im Bereich der unterrichtenden Tätigkeiten schwierig. Wir hatten dazu im Forum schon einige Diskussionen. In Bezug auf den vorliegenden Fall empfehle ich einen Blick auf die Internet-Seite der Handelskammer Hamburg zu werfen. Die hier zu findende Abhandlung zur Abgrenzung der freien Berufe von gewerblichen Betätigungen halte ich für recht gelungen. http://www.hk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/steuerrecht/gewerbesteuer_grundsteuer/freieBerufeGewerbe.jsp Anbei noch einmal die Seite als PDF-Dokument. Freundliche Grüße R. Land
J. Neu 14.07.2009 15:23	Hallo Herr Land, tut mir leid, Ihnen hier widersprechen zu müssen, aber ich halte diese Abhandlung für wenig hilfreich. Die Abhandlung beleuchtet die Abgrenzung Gewerbebetrieb - Freie Berufe nach steuerrechtlichen Vorschriften. Der steuerrechtliche und der gewerberechtliche Gewerbebegriff sind jedoch nicht identisch. Beispiel aus der Abhandlung: quote----- Ein Heilpraktiker ist Freiberufler, sofern darüber hinaus Waren (z.B. Pflegemittel) an die Patienten oder Dritte entgeltlich abgegeben werden, liegt in diesem Bereich gewerbliche Tätigkeit vor. ----- Im Gewerberecht ist ein Heilpraktiker nicht grundsätzlich Freiberufler, sondern gem. § 6 GewO lediglich als Heilhilfsberuf von der Anwendbarkeit der GewO ausgenommen. Auch trifft obige Aussage zur Abgabe von Waren nicht zu, da im Gewerberecht die Abgabe von Waren lediglich als Annex seiner vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommenen Tätigkeit als Heilpraktiker anzusehen ist. Trotz Abgabe der Waren wird er nicht der GewO unterworfen. Dieses Beispiel ließe sich vielfach fortführen. Die Abhandlung ist daher m.A. nach mit Vorsicht zu genießen. Viele Grüße J. Neu

Autor	Beitrag
René Land 14.07.2009 17:01	Hallo Kollege Neu, ich kann ihre Bedenken zwar nachvollziehen, bin jedoch nach wie vor der Ansicht, dass diese Abhandlung gerade im Bezug auf die Abgrenzung der freien Berufe zu gewerblichen Tätigkeiten recht gut verwendbar ist. Hierbei gehe ich davon aus, dass eine Definition der freien Berufe - und um diese ging es in diesem Thema - eben nicht im Gewerberecht sondern nur über das EStG und das PartGG (auch unter Beachtung der Rechtsprechung) zu finden ist. Insofern halte ich den Ansatz, von den Bestimmungen des EStG auszugehen für zweckmäßig. Unstrittig besteht keine Übereinstimmung zwischen dem steuerrechtlichen und dem gewerberechtlichen Gewerbebegriff. Aber dies war nicht Gegenstand des Threads. Ob eine Tätigkeit wegen Zuordnung zu einem Heilhilfsberuf wegen § 6 GewO abgesehen von § 120c Abs. 5 GewO nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterfällt oder sogar wegen der Zuordnung der Heilhilfsberufe zu den freiberuflichen Tätigkeiten (Katalogberuf nach § 18 Abs. 1 EStG) nicht der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO unterliegt kann m.E. dahingestellt bleiben. In Bezug auf die Frage, ob es sich um einen freien Beruf handelt, müssen wir unseren Blick über das Gewerberecht hinaus erheben, da eben das Gewerberecht für den Freiberufler keine Definition liefert. Das von Ihnen angeführte Zitat bezüglich des Verkaufs von Waren durch einen Heilpraktiker gibt m.E. zutreffend die steuerrechtliche Wertung dieser Einkünfte wieder, wobei hierbei natürlich auf den steuerrechtlichen Gewerbebegriff abgestellt wird. Wegen der bekanntermaßen vorliegenden Divergenz der Gewerbebegriffe des Steuerrechts und des Gewerberechts kann in diesen Fällen natürlich nicht automatisch auch ein Gewerbe im Sinne des gewerberechtlichen Gewerbebegriffs angenommen werden. In Bezug auf den von Ihnen angesprochenen Annex-Verkauf sehe ich grundsätzlich ebenfalls keine Anzeigepflicht, gebe jedoch zu bedenken, dass mittlerweile in zahlreichen praktischen Einzelfällen eine solche Annex-Schwelle auch durch Freiberufler schon überschritten wurde. Hier ist freilich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Back to Topic: Im Fall des Kollegen aus Kamen sehe ich nach den vorliegenden Informationen eher eine freiberufliche, denn eine gewerbliche Tätigkeit. Freundliche Grüße R. Land

Autor	Beitrag
J. Neu 14.07.2009 22:01	Hallo Kollege Land, quote----- In Bezug auf die Frage, ob es sich um einen freien Beruf handelt, müssen wir unseren Blick über das Gewerberecht hinaus erheben, da eben das Gewerberecht für den Freiberufler keine Definition liefert. ----- Bei dem Begriff des Freien Berufs handelt es sich nicht um einen eindeutigen allgemeinen Rechtsbegriff, sondern um einen soziologischen Begriff, der zur Kennzeichnung eines aus der gesellschaftlichen Situation des frühen Liberalismus erwachsenen Sachverhalts entstanden ist und nachfolgend partiell von der Rechtsordnung aufgegriffen wurde (BVerfG, Beschl. v. 25.02.1960 - 1 BvR 239/52 -, BVerfGE 10, 354 <364> [BVerfG 25.02.1960 - 1 BvR 239/52]). Er ist weder in der Gewerbeordnung noch in anderen Gesetzen allgemeingültig definiert. Jeweils nur für den Anwendungsbereich des betreffenden Gesetzes enthalten § 6 Abs. 1 S. 1 GewO, § 1 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) und § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zul. geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), Aufzählungen einzelner Freier Berufe, deren durchaus heterogene Kataloge nicht deckungsgleich sind. Anknüpfend an die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG enthaltene Öffnung der Auflistung für "ähnliche Berufe" hat der Bundesfinanzhof allerdings erwogen, ob Berufsbetreuer Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen. Er hat dies im Ergebnis jedoch abgelehnt und die Einkünfte der Berufsbetreuer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG qualifiziert (BFH, Urt. vom 04.11.2004 - IV R 26/03 -, DStR 2005, 244 f. [BFH 04.11.2004 - IV R 26/03] = NJW 2005, 1006 f. [BFH 04.11.2004 - IV R 26/03]). Wegen der fehlenden Übertragbarkeit der einkommensteuerrechtlichen Regelung auf die Gewerbeordnung entfaltet die vom BFH getroffene Bewertung allerdings keine Bindungs-, sondern allenfalls Indizwirkung für die gewerberechtliche Beurteilung. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.01.1970 - 1 C 17.68 -, GewArch 1970, 125 <127>; BVerwG, Urt. v. 24.06.1976 - 1 C 56.74 -, Buchholz 451.20 § 14 GewO Nr. 2; BVerwG, Urt. v. 01.07.1987 - 1 C 25.85 -, BVerwGE 78, 6 <8> [BVerwG 01.07.1987 - 1 C 25/85]), der sich auch der Senat angeschlossen hat (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 15.10.1997 - 7 L 4558/96 -, GewArch 1998, S. 239; Nds. OVG, Beschl. v. 08.04.2002 - 7 LA 39/02-, GewArch 2002, 293 f.), stellt für die gewerberechtliche Beurteilung einer Betätigung als freiberuflich wesentlich darauf ab, ob es sich um eine wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit höherer Art oder eine Dienstleistung höherer Art handelt, die eine höhere Bildung, d.h. grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium erfordert. aus: OVG Niedersachsen, 29.08.2007, 7 LC 229/06 Zur Ausgangsfrage: In Anlehnung an OVG Nds. (erfordert die Tätigkeit grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium ?) könnte die Anzeigepflicht bejaht werden. Ich würde den Sozialwissenschaftler machen lassen was er will. Möchte er wg. der Fördermaßnahme gerne anmelden, dann ok, wenn nicht, soll er halt versuchen, die Fördermaßnahme ohne Gewerbeschein

Autor	Beitrag
	durchzubekommen. Viele Grüße J. Neu
René Land 14.07.2009 22:18	Hallo zur späten Stunde, den Ausführungen meines Vorredners kann ich mich vollinhaltlich anschließen.
Bresgen 15.07.2009 08:13	quote----- Original von J. Neu ...Ich würde den Sozialwissenschaftler machen lassen was er will. Möchte er wg. der Fördermaßnahme gerne anmelden, dann ok, wenn nicht, soll er halt versuchen, die Fördermaßnahme ohne Gewerbeschein durchzubekommen. ... ----- Womit wir dann wieder bei dem Punkt angelangt wären, dass eine Gefälligkeitsmeldung getätigt werden soll. Hierbei schließe ich mich aber dem Kollegen Kramer aus Cloppenburg an: dies kann nicht richtig sein. Wenn eine Tätigkeit als freiberuflich eingestuft wird, hat auch keine Meldung zu erfolgen, auch nicht, wenn andere Ämter meinen, sie müssten so etwas haben. Sonnige Grüße aus Euskirchen
Bresgen 15.07.2009 08:17	quote----- Original von J. Neu ...Ich würde den Sozialwissenschaftler machen lassen was er will. Möchte er wg. der Fördermaßnahme gerne anmelden, dann ok, wenn nicht, soll er halt versuchen, die Fördermaßnahme ohne Gewerbeschein durchzubekommen. ... ----- Womit wir dann wieder bei dem Punkt angelangt wären, dass eine Gefälligkeitsmeldung erstellt werden soll. Da schließe ich mich allerdings dem Kollegen Kramer aus Cloppenburg an: dies kann so nicht richtig sein. Wenn eine Tätigkeit als freiberufliche Tätigkeit eingestuft wird, dann hat auch keine Meldung zu erfolgen, auch nicht, wenn andere Ämter oder Behörden meinen, diese verlangen zu müssen ! Sonnige Grüße aus Euskirchen P.S.: Schön dass mein PC sich mitten im speichern des Beitrages aufhängt, mir diesen nicht anzeigt, mich die Hälfte noch mal neu eingeben lässt und dann doch doppelt postet. Der Tag fängt gut an - auf ihn mit Gebrüll ! :bpc02: :bpc03: :biggrin:
Sigi2910 15.07.2009 08:30	Von Ihnen können wir doch nie genug bekommen...

Autor	Beitrag
J. Neu 15.07.2009 10:58	Hallo Frau Bresgen, mein Fazit hat nichts mit Gefälligkeitsmeldung zu tun. Ihm liegt nur die Entscheidung des OVG Nds. zugrunde, nämlich dass die Entscheidung im Falle des Berufsbetreuers eben so gefallen ist. Bei dem vorliegenden Fall des Sozialwissenschaftlers wird die Entscheidung womöglich auch so ausfallen, andererseits bin ich mir aber auch nicht sicher. Vielleicht lesen Sie sich die Entscheidung einfach mal durch ... :wink: Viele Grüße J. Neu
Bresgen 15.07.2009 11:29	@Herrn Neu Dazu brauche ich mir die Entscheidung nicht durchzulesen. Die Punkte, auf die dort abgestellt wird, um eine Einordnung für oder gegen Gewerbe vorzunehmen, ergeben sich nämlich auch bereits aus der Gewerbeordnung und dem dazugehörigen Kommentar. Wenn ich aufgrund einer gründlichen Prüfung des Sachverhaltes zu dem Schluss komme, dass die Tätigkeit, welche durchgeführt werden soll, keine gewerbliche Tätigkeit ist, dann melde ich auch nicht an, egal welche Stelle sonst meint, sie müsste eine Meldung von mir haben, um irgendwelche Fördermittel zu bewilligen !
Sigi2910 15.07.2009 11:32	quote----- Original von Bresgen Wenn ich aufgrund einer gründlichen Prüfung des Sachverhaltes zu dem Schluss komme, dass die Tätigkeit, welche durchgeführt werden soll, keine gewerbliche Tätigkeit ist, dann melde ich auch nicht an, egal welche Stelle sonst meint, sie müsste eine Meldung von mir haben, um irgendwelche Fördermittel zu bewilligen ! ----- Und zu der Entscheidung könnte ich doch kommen, wenn ich feststelle, dass es an der Selbständigkeit mangelt, oder?

Autor	Beitrag
pmcolonia 15.07.2009 13:51	[quote]Original von Der Kamener "... Ein Sozialwissenschaftler (mit Hochschulabschluß) will als Lehrkraft in einer Krankenpflegeschule tätig werden. Für mich handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine freiberufliche und unterliegt damit nicht der GewO und damit auch nicht der Anmeldeöglichkeit. ..." Der § 6 GewO hat es nunmal in sich und so einfach möchte ich hier auch kein votum in die eine oder andere Richtung abgeben. Ich stelle aber immer wieder fest, dass der Sachverhalt nicht auf die entscheidenden Punkte eingeht. Wer tut was für wen unter welchen Rahmenbedingungen. Allein der Hochschulabschluss ist kein Kriterium für das Vorliegen einer Tätigkeit im Sinne von § 6 GewO. Der Architekt, der sich auf die Erstellung von Bauzeichnungen beschränkt, der Arzt, der lediglich Verbandsmaterial verkauft, sie alle haben studiert und Sie werden mir sicherlich Recht geben, dass es sich hier um Gewerbe handelt. Also würde ich mich freuen, wenn man hier im Forum den Sachverhalt doch umfassender darstellt. Ich glaube, dann würden wir alle wohl leichter zu einer Entscheidung kommen können. Ich vertrete auch die Auffassung, dass die Finanzgerichte entscheiden sollen. Aber außer einer Indizwirkung spreche ich ihnen jede Bedeutung für die Fragestellung, ob ein Gewerbe anzumelden ist oder auch nicht, ab.
Der Kamener 15.07.2009 14:45	§ 6 GewO sagt , daß die GewO auf das Unterrichtswesen keine Anwendung findet. Hier will jemand als Lehrkraft an einer Krankenpflegeschule tätig werden. Es stellt sich also hier die Frage, ob diese Tätigkeit dem Unterrichtswesen zugeordnet wird oder nicht. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht schon wichtig, daß er einen Hochschulabschluß in diesem Bereich hat, da er ja sonst dort vielleicht gar nicht unterrichten dürfte. Das ein Hochschulabschluß nicht die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ausschließt ist schon klar. Frank Tegner

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 15.07.2009 15:36	Hallo nochmals aus Cloppenburg! @ der Kamener: Zuerst einmal, wollte ich Ihnen nicht unterstellen, dass Sie eine Gefälligkeitsanmeldung konstruieren wollen, sondern mit meiner Stellungnahme, die sich auch auf das erste Antwortposting bezog, deutlich machen, dass bei der Prüfung des Sachverhaltes "auch zu Ende gedacht werden sollte", daher mein Hinweis auf die Möglichkeit einer späteren Unzuverlässigkeit. Wie Sie richtig ausführen, findet die GewO nach § 6 keine Anwendung auf das Unterrichtswesen. Hiermit ist aber nur das staatlich geregelte Unterrichtswesen gemeint. Es ist also zu prüfen, ob es sich um staatlich geregelten Unterricht handelt. Die von Ihnen genannte Krankenpflegeschule wird (davon gehe ich aus) staatlich anerkannt sein im Sinne von § 4 Abs. 2 oder § 24 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) :guckstduhier: und damit auch staatlich geregelten Unterricht vermitteln. Wie dieser Unterricht und mit welchen Kräften vermittelt wird, ist m. E. bei unserer Betrachtungsweise unerheblich, weil es sich hierbei um Unterricht im Sinne von § 6 GewO handelt. Damit ist die GewO raus. Ist der Unterricht und die Anerkennung der Schulen nicht staatlich geregelt, bleibt die Anwendung der GewO. Ein klassisches Beispiel: Skiunterricht. Dieser ist in Bayern (evtl. auch in anderen süddeutschen Gefilden) staatlich geregelt und damit aus der GewO raus, in Niedersachsen aber nicht, damit Anwendung der GewO einschl. Gewerbeanmeldung usw. Über die Qualifikationen der Lehrkräfte brauchen wir uns dann m. E. auch keine weiteren Gedanken machen. Auf Ihre Frage, ob in dem eingangs geschilderten Fall die Tätigkeit dem Unterrichtswesen zuzurechnen ist, von meiner Seite aus ein klares JA!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- gewerbebetrieb_freie_berufe.pdf 60 KB